

S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 22.10.2001 die Änderung der Friedhofsatzung vom 21.02.1994 beschlossen:

§ 1

Änderung von § 1 (Widmung)

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung stehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

§ 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses nach § 26

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
	- € -
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	30,00 €
1.3 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen von 10,00 bis	50,00 €

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand**Gebühr****- € -****2. Benutzungsgebühren**

2.1 Bestattung

2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 500,00 €

2.1.2 von Personen unter 10 Jahren 260,00 €

2.1.3 ein Zuschlag zu 2.1.1 und 2.1.2 für Bestattungen
an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25 %2.1.4 durch ein Bestattungsunternehmen Tatsächliche Kosten des
Unternehmens werden
weitergegeben.

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2.1 regelmäßig 65,00 €

2.2.2 ein Zuschlag zu 2.2.1 für Beisetzungen
an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25 %

2.3 Überlassung eines Reihengrabes

2.3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 400,00 €

2.3.2 für Personen unter 10 Jahren 190,00 €

2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes 125,00 €

2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.5.1 Wahlgrab 960,00 €

2.5.2 Urnenwahlgrab 150,00 €

2.5.3 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts wie 2.5.1 oder 2.5.2

2.5.3.1 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem
Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.
Angefangene Jahre werden voll gerechnet.2.5.3.2 Bei Verzicht auf Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der
Nutzungsdauer wird keine Gebühr erstattet.

2.6 Benutzung der Leichenhalle 70,00 €

2.7	Bereitstellung von Fundamenten für Grabmale	Tatsächliche Herstellungskosten werden weitergegeben.	
2.8	Sonstige Leistungen		
2.8.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	Arbeiten sind im Auftrag und auf Rechnung des Antragstellers durch ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsunternehmen durchzuführen.	
2.8.2	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine		
2.9	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nrn. 2.1 bis 2.6		50 %
	Andere Verstorbene („Auswärtige“) sind Verstorbene, die innerhalb der letzten 20 Jahre nicht die halbe Zeit, mindestens jedoch 5 Jahre, den Hauptwohnsitz in Balzheim hatten. Ausgenommen sind Personen, die in einer Alters- oder Pflegeeinrichtung oder bei auswärts wohnenden Angehörigen zur Pflege untergebracht sind und in der Zeit vor dieser Unterbringung jedoch in Balzheim mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.		
2.10	Zuschlag für Gemeindegewohner die mit Nebenwohnsitz in Balzheim gemeldet waren und nicht unter Nr. 2.9 fallen.		50 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 22.10.2001

Herrmann
Bürgermeister